

99043017064000

Grundbuch - Lasten und Beschränkungen-Löschung

Heruntergeladen am 27.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_327513/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043017064000
Leistungsbezeichnung I	Grundbuch - Lasten und Beschränkungen-Löschung
Leistungsbezeichnung II	Grundbuch - Lasten und Beschränkungen-Löschung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Grundbuch, Grunddienstbarkeit, Wegerecht, Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, Duldung, Nutzung, Grundstücksrecht, Immobilien, Haus, Wohnungsrecht, Eigentumswohnung, Wohnungseigentum, Nießbrauch, Löschung, Erlöschen, Streichung, beschränkte persönliche Dienstbarkeit, Tod des Berechtigten, Lasten und Beschränkungen, streichen, gestrichen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 19 GBO • § 22 GBO • § 29 GBO • § 13 GBO • KV 14143 der Anlage 1 zu § 34 GNotKG
Teaser	
Volltext	<p>Wenn eine Person verstirbt, zu deren Gunsten ein Recht (z.B. ein Wohnrecht) im Grundbuch eingetragen ist, kann die Löschung dieses Rechts durch die Eigentümerin oder den Eigentümer der Immobilie beantragt werden. Die Löschung kann auch beantragt werden, wenn das Recht an eine Bedingung oder eine Befristung gebunden ist und die Bedingung eingetreten oder die Frist abgelaufen ist.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Löschungsantrag Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt ist die Eigentümerin oder der Eigentümer. Auch die Person, deren Recht gelöscht werden soll, kann den Antrag stellen. Im Rahmen von Kauf- oder Schenkungsverträgen werden die Löschungsanträge in den meisten Fällen durch das Notariat gestellt. • Löschungsbewilligung oder Sterbeurkunde Die oder der Berechtigte, z.B. eines Nießbrauchsrechts, gibt eine Erklärung ab, dass das Recht im Grundbuch gelöscht werden kann. Die Löschung muss ausdrücklich bewilligt werden. Die Bewilligung muss entweder vor einer Notarin oder einem Notar erklärt oder die Unterschrift muss beglaubigt werden. Wenn die oder der Berechtigte verstorben ist, reichen Sie mit dem Antrag bitte eine Sterbeurkunde ein.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • AntragDas Grundbuchverfahren ist ein Antragsverfahren. Beim Tod der oder des Berechtigten oder dem Verzicht auf das Recht erfolgt keine automatische Löschung durch das Grundbuchamt.
Kosten	Feste Gebühr: 25,00 EUR
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Grundbuch - Lasten und Beschränkungen-Löschung